
o 34. Jahrgang

o Ausgabetag

21.12.2020

Nr.

34

Inhaltsangabe

- 82/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
Bekanntmachung über die Gültigkeit
1. der Gemeinderatswahl in der Stadt Frechen am 13.09.2020 inklusive der Nachwahl im Wahlbezirk 18 am 27.09.2020,
2. der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Frechen am 27.09.2020,
3. der Integrationsratswahl in der Stadt Frechen am 13.09.2020
- 83/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
2. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 24.02.2017 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
- 84/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
10. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen
- 85/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
6. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung)

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung,

Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de/amtsblatt.

- 86/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
15. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)
- 87/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
13. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung,

Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de/amtsblatt.

Bekanntmachung über die Gültigkeit

- 1. der Gemeinderatswahl in der Stadt Frechen am 13.09.2020 inklusive der Nachwahl im Wahlbezirk 18 am 27.09.2020,**
- 2. der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Frechen am 27.09.2020,**
- 3. der Integrationsratswahl in der Stadt Frechen am 13.09.2020**

Gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 15.12.2020 die o.g. Wahlen für gültig erklärt.

Der Beschluss des Rates wird hiermit gemäß § 65 KWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Frechen, 16.12.2020
In Vertretung



Dr. Lehmann
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter



2. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 24.02.2017 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2016 S.916), hat der Rat der Stadt Frechen auf Empfehlung des Schulausschusses nachstehende Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 24.02.2017 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

Beitragspflichtig sind Personen, die

1. für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll bzw. wird, ein Betreuungsangebot nach § 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen und
2. das alleinige oder mit einer weiteren Person das gemeinsame Personensorgerecht innehaben oder erziehungsberechtigt sind und mit dem Kind zusammenleben.

Zu den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 zählen insbesondere:

1. die Eltern bzw. Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt,
2. ein Elternteil nebst Ehegattin/Ehegatte („echte“ Stieffamilie), mit denen das Kind zusammenlebt,
3. ein Elternteil nebst Partnerin/Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt (vgl. § 9 Absätze 1 und 2 LPartG),
4. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. Großeltern, mit denen das Kind nicht nur vorübergehend zusammenlebt,
6. Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt und denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird,
7. jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen wahrnimmt (§ 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII).

Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.



2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der in § 3 genannten Personen. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge richtet sich nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Beitragstabelle.

3. In § 4 Absatz 2

wird der bisherige Satz 2 ersatzlos gestrichen.

4. In § 6 Absatz 1 Satz 7

wird die Angabe „§ 23 Absatz 3 KiBiz“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 1 KiBiz“ ersetzt sowie nach dem Wort „letzten“ die Worte „und vorletzten“ eingefügt.

5. In § 6 Absatz 3

Werden nach dem Wort „ist“ die Worte „bzw. eine Gewährung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder eines Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz erfolgt“ ergänzt.

6. Die Anlage „Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich an Schulen der Stadt Frechen“ erhält folgende Fassung:

Beitragstabelle (gültig bis 31.07.2021)

Brutto-Jahres-einkommen	Elternbeitrag	Beitrag 1. Geschwisterkind
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	31,00 €	0,00 €
bis 32.000 €	49,00 €	0,00 €
bis 42.000 €	71,00 €	35,00 €
bis 50.000 €	87,00 €	43,00 €
bis 62.000 €	116,00 €	58,00 €
bis 80.000 €	135,00 €	90,00 €
bis 100.000 €	152,00 €	101,00 €
bis 125.000 €	162,00 €	108,00 €
bis 150.000 €	185,00 €	123,00 €
über 150.000 €	195,00 €	130,00 €

Seit dem 01.08.2018 (Schuljahr 2018/2019) erfolgt gemäß Runderlass des Ministeriums eine lineare Beitragserhöhung von maximal 3 % (auf volle Euro abgerundet) jährlich. Der Beitrag für Geschwisterkinder ergibt sich aus § 6 Absatz 1 der Satzung. Damit gelten für die Schuljahre 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 folgende Beiträge:



Beitragstabelle (gültig ab 01.08.2021)

Brutto- Jahres- einkommen	Elternbeitrag	Beitrag 1. Geschwisterkind
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	31,00 €	0,00 €
bis 32.000 €	50,00 €	0,00 €
bis 42.000 €	73,00 €	36,00 €
bis 50.000 €	89,00 €	44,00 €
bis 62.000 €	119,00 €	59,00 €
bis 80.000 €	139,00 €	92,00 €
bis 100.000 €	156,00 €	104,00 €
bis 125.000 €	166,00 €	110,00 €
bis 150.000 €	190,00 €	126,00 €
über 150.000 €	200,00 €	133,00 €

Beitragstabelle (gültig ab 01.08.2022)

Brutto- einkommen	Jahres-Elternbeitrag	Beitrag 1. Geschwisterkind
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	31,00 €	0,00 €
bis 32.000 €	51,00 €	0,00 €
bis 42.000 €	75,00 €	37,00 €
bis 50.000 €	91,00 €	45,00 €
bis 62.000 €	122,00 €	61,00 €
bis 80.000 €	143,00 €	95,00 €
bis 100.000 €	160,00 €	106,00 €
bis 125.000 €	170,00 €	113,00 €
bis 150.000 €	195,00 €	130,00 €
über 150.000 €	206,00 €	137,00 €

Beitragstabelle (gültig ab 01.08.2023)

Brutto- einkommen	Jahres-Elternbeitrag	Beitrag 1. Geschwisterkind
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	31,00 €	0,00 €
bis 32.000 €	52,00 €	0,00 €
bis 42.000 €	77,00 €	38,00 €
bis 50.000 €	93,00 €	46,00 €
bis 62.000 €	125,00 €	62,00 €
bis 80.000 €	147,00 €	98,00 €
bis 100.000 €	164,00 €	109,00 €
bis 125.000 €	175,00 €	116,00 €
bis 150.000 €	200,00 €	133,00 €
über 150.000 €	212,00 €	141,00 €



Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 24.02.2017 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 24.02.2017 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 17.12.2020

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



10. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. In § 4 Absatz 7:

wird die Angabe „2,53 €“ durch die Angabe „2,42 €“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 4:

wird die Angabe „1,17 €“ durch die Angabe „1,15 €“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 2:

wird die Angabe „37,33 €“ durch die Angabe „37,31 €“ und die Angabe „56,36 €“ durch die Angabe „56,32 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen tritt am 01.01.2021 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 17.12.2020

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



6. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderung

In § 18 Absatz 1 Buchstabe f)

wird in Satz 1 das Wort „April“ durch das Wort „März“ sowie in Satz 2 das Wort „Mai“ durch das Wort „April“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 17.12.2020

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



15. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. In § 5 Absatz 1

wird die Angabe „151,40 €“ durch die Angabe „153,80 €“, die Angabe „83,40 €“ durch die Angabe „84,60 €“, die Angabe „219,40 €“ durch die Angabe „223,00 €“, die Angabe „117,40 €“ durch die Angabe „119,20 €“, die Angabe „423,40 €“ durch die Angabe „430,60 €“, die Angabe „219,40 €“ durch die Angabe „223,00 €“, die Angabe 1.324,40 € durch die Angabe „1.347,50 €“, die Angabe „2.633,40 €“ durch die Angabe „2.679,60 €“, die Angabe „5.251,40 €“ durch die Angabe „5.343,80 €“, die Angabe „1.885,40 €“ durch die Angabe „1.918,40 €“, die Angabe „3.755,40 €“ durch die Angabe „3.821,40 €“, sowie die Angabe „7.495,40 €“ durch die Angabe „7.627,40 €“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2

wird die Angabe „142,03 €“ durch die Angabe „139,24 €“, die Angabe „78,71 €“ durch die Angabe „77,32 €“, die Angabe „205,34 €“ jeweils durch die Angabe „201,16 €“, die Angabe „110,37 €“ durch die Angabe „108,28 €“ sowie die Angabe „395,28 €“ durch die Angabe „386,92 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 15. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 17.12.2020

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



13. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. In § 3 Absatz 8

wird die Angabe „31,10 €“ durch die Angabe „32,05 €“ und die Angabe „37,32 €“ durch die Angabe „38,46 €“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 9

wird die Angabe „5,86 €“ durch die Angabe „5,82 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 17.12.2020

Susanne Stupp
Bürgermeisterin